

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 10/23) vom 2. März 2023.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
Artikel 1 Ref-E (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)	4
§ 341 Abs. 8 SGB XI-E Telematikinfrastruktur	4
Artikel 2 Ref-E (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)	4
1. § 7d SGB XI-E Informationsportal zu Pflege- und Betreuungsangeboten	4
2. § 8 Abs. 7, 8 SGB XI-E Vereinbarkeit und Digitalisierung	4
3. §§ 18–18e SGB XI-E Neustrukturierung und Systematisierung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit	5
4. § 30 SGB XI-E Dynamisierung	6
5. § 55 Abs. 1, 3, 5 SGB XI-E Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Verordnungsermächtigung	6
6. § 113c SGB XI-E Personalbemessungsinstrument	7
7. § 123 SGB XI-E Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier, Verordnungsermächtigung	7
8. § 125b SGB XI-E Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege	8
Artikel 3 Ref-E (Weitere Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch)	9
1. §§ 36 und 37 SGB XI-E Erhöhung des Sachleistungsbetrags und des Pflegegeldes	9
2. § 39 SGB XI-E Verhinderungspflege und § 42a SGB XI-E Gemeinsamer Jahresbetrag	9
3. § 43c SGB XI-E Erhöhung der Zuschüsse zu pflegebedingten Eigenanteilen	10
4. § 44a SGB XI-E Pflegeunterstützungsgeld	10

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 24. Februar 2023 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vorgelegt. Der Deutsche Verein bedankt sich für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die nachfolgende Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum 6. März 2023 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die häusliche Pflege gestärkt, pflegebedürftige Menschen und ihre Zu- und Angehörigen entlastet, die Arbeitsbedingungen für professionell Pflegende verbessert und die Potenziale der Digitalisierung für Pflegebedürftige und für Pflegende besser nutzbar gemacht werden. Geld- und Sachleistungsbeträge sollen 2025 und 2028 automatisch und regelhaft angepasst werden. Durch Modellvorhaben sollen Innovationen gefördert werden. Um die Einnahmesituation der sozialen Pflegeversicherung zu verbessern, sind Beitragserhöhungen vorgesehen. Außerdem soll die Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von Eltern verfassungskonform ausgestaltet werden.

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich die genannten Ziele des Entwurfs. Positiv bewertet wird insbesondere die Einführung eines gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sowie die Ausweitung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld auf bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist aber darauf hin, dass die angestrebten finanziellen Entlastungen für die pflegebedürftigen Menschen mit den im Entwurf anvisierten Fristen zu spät kommen und zu gering ausfallen. Die Kostensteigerungen der letzten Monate werden damit nicht aufgefangen. Um die genannten Ziele zu erreichen, wird eine umfassende Pflegereform, mit der die pflegebedingten Eigenanteile sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich in Höhe und Dauer begrenzt werden, als notwendig angesehen.

Zur Stabilisierung der Einnahmesituation der sozialen Pflegeversicherung sind aus Sicht des Deutschen Vereins Beitragserhöhungen alleine nicht ausreichend. In dem Entwurf fehlen wesentliche Vorschläge zur Verbesserung der Finanzierung der Pflegeversicherung. So sollte die im Koalitionsvertrag vereinbarte Finanzierung der Rentenbeiträge für pflegende Angehörige (3,7 Milliarden Euro) sowie der pandemiebedingten Zusatzkosten der Pflegekassen (5,5 Milliarden Euro) aus Steuermitteln dringend umgesetzt werden. Der Deutsche Verein stellt fest, dass der vorgelegte Referentenentwurf mit Blick auf die finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen und die nachhaltige Stabilisierung der Finanzierung der Pflegeversicherung deutlich hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu ausgewählten Regelungen Stellung.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Anna Sarah Richter.

Artikel 1 Ref-E (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

§ 341 Abs. 8 SGB XI-E Telematikinfrastuktur

Die Regelung sieht vor, dass die bisher weitgehend freiwillige Anbindung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastuktur durch einen verpflichtenden Anschluss zum 1. Juli 2024 ersetzt wird.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Regelung. Eine sektorenübergreifende Zusammenarbeit unter Nutzung der Potenziale der Digitalisierung kann so flächendeckend ab 1. Juli 2024 greifen. Durch die damit verbundene Möglichkeit, Verordnungen elektronisch abrufen zu können, wird die schnelle und zielgerichtete Versorgung der Pflegebedürftigen gestärkt.

Artikel 2 Ref-E (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

1. § 7d SGB XI-E Informationsportal zu Pflege- und Betreuungsangeboten

Die Landesverbände der Pflegekassen werden verpflichtet, ab dem 1. April 2024 ein barrierefreies elektronisches Informationsportal zu betreiben und zu pflegen, an das Pflegeeinrichtungen und Anbieter weiterer Unterstützungsangebote ihre freien Kapazitäten und Angebote verpflichtend melden. Angehörige und vergleichbar Nahestehende, Mitarbeitende in Sozialdiensten in Krankenhäusern sowie in Beratungseinrichtungen sollen sich hier über wohnortnahe freie Plätze und Angebote informieren können.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Einrichtung eines internetbasierten Informationsportals verbunden mit der verpflichtenden Benennung freier Kapazitäten, in dem sich alle an Pflege beteiligten Personen flächendeckend und tages- bzw. wochenaktuell über wohnortnahe Angebote von Pflegeeinrichtungen und -diensten sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote informieren können. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass in vielen Kommunen bereits sehr gute Internetseiten mit Übersichten über bestehende Angebote bestehen. Diese gut aufbereiteten Daten sollten genutzt werden. Besonders hervorzuheben ist, dass gemeinsame Informationsportale für mehrere oder alle Länder bestimmt und vorhandene Plattformen genutzt werden können.

2. § 8 Abs. 7, 8 SGB XI-E Vereinbarkeit und Digitalisierung

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz von 2019 wurden Fördermittel bereitgestellt, mit denen zur strukturellen Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen anteilig Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflegeberuf und Familie finanziert werden können. Diese Maßnahmen sollen zur Sicherung der Personalkapazitäten und zur Attraktivitätssteigerung der Pflegeberufe beitragen. Da die Mittel bislang nur zu einem geringen Anteil verwen-

det wurden, ist eine kostenneutrale Verlängerung des Förderprogramms bis 2030 vorgesehen.

In Absatz 8 ist die Ausweitung der Zielrichtung förderfähiger digitaler Anwendungen vorgesehen. Neben der Entlastung der Pflegekräfte können nun auch solche Anwendungen gefördert werden, die der Verbesserung der pflegerischen Versorgung oder der Stärkung der Teilhabe von Pflegebedürftigen dienen. Darüber hinaus soll auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu digitalen Kompetenzen von Pflegebedürftigen und Pflegekräften förderfähig werden.

Bewertung: Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflegeberuf und Familie zu begrüßen, es muss aber kritisch gefragt werden, ob allein über eine verbesserte Orientierung über förderfähige Maßnahmen in den Förderrichtlinien eine erhöhte Antragstellung erreicht werden kann. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins werden in der Situation eines sich immer weiter zuspitzenden Personal Mangels keine Anträge geschrieben. Andere Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege sind notwendig.

Die Ausweitung der Zielrichtung förderfähiger digitaler Anwendungen wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. Digitale Kommunikations- und Unterstüzungstechnologien sollten in ihrer ganzen Bandbreite eingesetzt werden, damit sie sowohl für Pflegekräfte als auch für die Pflegebedürftigen selbst direkten Nutzen bringen.

3. §§ 18–18e SGB XI-E Neustrukturierung und Systematisierung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die §§ 18 bis 18e strukturieren das Verfahren zur Begutachtung für Pflegebedürftige, deren Zu- und Angehörige, die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst zu einem schnelleren, transparenteren und besser verständlichen System in fünf neuen Vorschriften um: § 18 grundlegende Steuerungsaufgaben der Pflegekassen, § 18a Durchführung der Begutachtung, 18b Inhalte des Gutachtens, 18c Verfahren und Fristen zur Bescheiderteilung, § 18d Berichtspflichten der Pflegekassen. § 18e enthält die Grundlagen zur wissenschaftlichen Erprobung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Pflegebegutachtungsverfahrens.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Neustrukturierung. Zügige, transparente und gut strukturierte Begutachtungsverfahren bilden die Grundlage für eine schnelle Verfügbarkeit der Leistungen der Pflegeversicherung, was die Versorgung Pflegebedürftiger erleichtert und Zu- und Angehörige gerade in der Anfangsphase einer neu aufgetretenen oder erhöhten Pflegebedürftigkeit entlastet. Die nunmehr neu in § 18e verankerte wissenschaftliche Erprobung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Pflegebegutachtung kann grundsätzlich begrüßt werden, soweit diese aber darauf abzielt, Begutachtungen im Wohnbereich durch den Einsatz telefonischer und digitaler Kommunikationsmittel zu ersetzen, muss dies kritisch betrachtet werden. Im häuslichen Umfeld sind die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und bestehende Fähigkeiten am eindeutigsten festzustellen. Auch unter dem Aspekt der Barrierefreiheit ist eine

Begutachtung in der eigenen Häuslichkeit telefonischer und digitaler Kommunikation vorzuziehen.

4. § 30 SGB XI-E Dynamisierung

Die nach geltendem Recht für das Jahr 2024 vorgesehene Leistungsdynamisierung wird auf das Jahr 2025 verschoben. Begründet wird dies mit im Entwurf vorgesehenen Leistungsanhebungen zum 1. Juli 2023 und zum 1. Januar 2024. Die Neuregelung sieht vor, dass zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2028 Geld- und Sachleistungen regelhaft in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate dynamisiert werden. Die jeweils turnusmäßig vorgesehene Prüfung durch die Bundesregierung entfällt damit.

Bewertung: Der Deutsche Verein stellt fest, dass eine regelhafte Dynamisierung der Leistungen ein Weg ist, die pflegebedingten Eigenanteile kurzfristig zu begrenzen. Er weist jedoch darauf hin, dass die Orientierung an der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung der Spezifik der Pflege nicht gerecht wird, da die Kostenentwicklung hier eine weitaus größere Dynamik aufweist. Aus diesem Grund hat der Deutsche Verein bereits 2021 eine jährliche und regelhafte Dynamisierung der Leistungen entsprechend der Preisentwicklung und der Personalkostenentwicklung in der Pflege empfohlen.¹ Die jährliche und regelhafte Dynamisierung wird lediglich als kurzfristige Maßnahme eingeschätzt, die eine umfassende Reform der Pflegeversicherung nicht ersetzen kann. Langfristig wird das Modell des Sockel-Spitze-Tauschs mit der grundlegenden Idee eines festen und damit in der Höhe und ggf. auch in der Dauer begrenzbaren Eigenanteils als richtungsweisend eingeschätzt.²

5. § 55 Abs. 1, 3, 5 SGB XI-E Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Verordnungsermächtigung

Der bundeseinheitliche Beitragssatz wird um 0,35 Prozentpunkte erhöht. Außerdem soll die Bundesregierung mit der Neuregelung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Beitragssatz anzupassen, wenn der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung absehbar das gesetzliche Soll zu unterschreiten droht.

Mit den Änderungen in Absatz 3 wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 umgesetzt, in dem dieses es als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar angesehen hatte, dass beitragspflichtige Eltern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl ihrer Kinder mit gleichen Beträgen belastet werden.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass mit der vorliegenden Neuregelung der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung stärker nach der Kinderzahl differenziert und damit der Erziehungsaufwand von Eltern berücksichtigt wird. Zur Frage, inwieweit die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung

1 Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

2 Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

ausreichend und angemessen ist, kann eine Stellungnahme der Geschäftsstelle derzeit nicht abgegeben werden.

Hinsichtlich der Erhöhung des Beitragssatzes gibt der Deutsche Verein zu bedenken, dass die Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung allein über Erhöhung der Beitragssätze in Zukunft nicht ausreichen wird. Die Anpassung des Beitragssatzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates wird vor diesem Hintergrund kritisch bewertet. Der Deutsche Verein hat bereits 2021 Empfehlungen zur Erweiterung der Finanzierungsgrundlage der Pflegeversicherung ausgesprochen. Dazu gehört ein fest an die Finanzierung spezifischer gesamtgesellschaftlicher Leistungen gebundener Steuerzuschuss.³ Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Rentenbeiträge für pflegende Angehörige aus Steuermitteln zu finanzieren. Der Deutsche Verein bekräftigt diesen Vorschlag und empfiehlt, die Rentenbeiträge pflegender Angehöriger gemäß Koalitionsvertrag künftig durch einen Steuerzuschuss zu finanzieren. Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie die Einnahmehasis der Pflegeversicherung durch Einbeziehung anderer Einkommensarten in die Beitragsbemessung verbreitert und damit weniger krisenanfällig gemacht werden kann. Vor dem Hintergrund des bestehenden Ungleichgewichts zwischen sozialer und privater Pflegeversicherung, welches der ausgewogenen Lastenverteilung zwischen den beiden Versichertengruppen widerspricht, bekräftigt der Deutsche Verein die Empfehlung an den Gesetzgeber, einen Ausgleichmechanismus zu entwickeln und zu implementieren, der eine ausgewogene Lastenverteilung sicherstellt.⁴

6. § 113c SGB XI-E Personalbemessungsinstrument

Die vorgeschlagenen Änderungen in Absatz 3 zielen darauf, stationäre Pflegeeinrichtungen darin zu unterstützen, die bundeseinheitlichen Personalanhaltswerte schneller umzusetzen, indem Anreize dafür gesetzt werden, Hilfskräfte ohne Ausbildung in landesrechtlich geregelten Assistenzbildungen zu qualifizieren.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt das Ziel, die Umsetzung des bundeseinheitlichen Personalbemessungsinstrumentes in stationären Pflegeeinrichtungen zu beschleunigen. Begrüßt wird insbesondere, dass unterschiedliche Möglichkeiten eröffnet werden, die Pflegeassistenzbildung berufsbegleitend zu absolvieren. Die Länder sind hier aufgefordert, entsprechende Regelungen und Angebote zu schaffen, sofern das noch nicht der Fall ist.

7. § 123 SGB XI-E Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier, Verordnungsermächtigung

Die Förderung regionalspezifischer versorgungssystemübergreifender Modellvorhaben vor Ort und im Quartier für Pflegbedürftige und deren Pflegepersonen ist Ziel dieser Neuregelung. Die Förderung des jeweiligen Modellvorhabens ist daran geknüpft, dass das jeweilige Land oder die jeweilige kommunale Gebietskörper-

³ Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

⁴ Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

schaft einen Zuschuss in gleicher Höhe zur Verfügung stellen. Die förderfähigen Modellvorhaben sind auf eine Laufzeit von fünf Jahren beschränkt; eine Anschlussförderung aus Mitteln der Pflegeversicherung ist ausgeschlossen. Die Modellvorhaben können von den Regelungen des Vierten, Siebten und Achten Kapitels SGB XI abweichen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und der Verband der privaten Krankenversicherung beschließen Empfehlungen über die Voraussetzungen für die Vergabe der Fördermittel sowie das Verfahren. Die Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit unter Beteiligung der Länder.

Bewertung: Das sehr ambitionierte Vorhaben will Hilfestrukturen vor Ort in den Quartieren der Kommunen transparenter machen, stärker vernetzen und eine Verbesserung des Zuganges und der Nutzung der Pflege- und Unterstützungsangebote am konkreten Lebensort der Pflegebedürftigen fördern, was zu begrüßen ist. Die zeitliche Befristung auf fünf Jahre ist kritisch zu betrachten. Ob langfristige und nachhaltige bereichsübergreifende Unterstützungsstrukturen und -maßnahmen in fünf Jahren unabhängig von Zuschüssen aus der Pflegeversicherung zu etablieren sind, ist fraglich. Kritisch zu hinterfragen ist auch, warum die Pflegekassen die Empfehlungen über Voraussetzungen, Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung der Förderung allein beschließen und hier lediglich den Ländern über die Zustimmungspflichtigkeit eine Einflussnahme ermöglicht wird, die Kommunen, die anteilig mitfinanzieren, aber keinerlei Mitsprache oder Gestaltungsrechte haben. Modellvorhaben dieser Art sind bereits in der Vergangenheit nicht zielführend gewesen. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde vereinbart, die Erfahrungen und Erfordernisse von Ländern und Kommunen zu berücksichtigen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins spricht sich dafür aus, dass die vereinbarte Stärkung der Kommunen zur Verwirklichung des Vorhabens gemeinsamer Modellvorhaben durch Mitsprache und Gestaltungsrechte für die Voraussetzungen der Förderung unbedingt Niederschlag finden sollte. Darüber hinaus bekräftigt der Deutsche Verein seine Empfehlungen von 2021 zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege: Um das Steuerungs- und Wirkungspotenzial kommunaler Pflegeplanung zu erweitern, empfiehlt der Deutsche Verein eine verpflichtende Berücksichtigung der kommunalen Pflegeplanung bei der Zulassung von Einrichtungen der Pflege.⁵ Situationen von Unter- und Fehlversorgung kann auf diese Weise entgegengewirkt, die vorhandenen Personalressourcen optimal genutzt und eine bedarfsgerechte und sozialraumorientierte Infrastruktur (weiter) entwickelt werden.

8. § 125b SGB XI-E Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege

Vorgesehen ist die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Digitalisierung und Pflege beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Aufgaben sind neben Analyse und Evaluation die Entwicklung von Handlungsempfehlungen und der Wissenstransfer. Das Kompetenzzentrum soll einen Baustein der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege bilden.

⁵ Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Einrichtung des Kompetenzzentrums, um die Chancen der Digitalisierung für eine bessere Versorgung der Pflegebedürftigen, der Stärkung ihrer Selbstständigkeit und Teilhabemöglichkeiten sowie der Entlastung von Pflegekräften besser zu nutzen.

Artikel 3 Ref-E (Weitere Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

1. §§ 36 und 37 SGB XI-E Erhöhung des Sachleistungsbetrags und des Pflegegeldes

Die Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen sowie für das Pflegegeld sollen zum 1. Januar 2024 um 5 % angehoben werden.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich alle Bemühungen, die häusliche Pflege zu stärken. Dazu gehört auch die Erhöhung der Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen und für das Pflegegeld. Angesichts der starken Kostensteigerungen in der Pflege durch die dringend notwendige Tarifbindung und -erhöhung sowie einer hohen Inflationsrate von zeitweise über 8 % schätzt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die geplanten Erhöhungen allerdings als zu spät und zu niedrig ein. Die geplanten Erhöhungen werden absehbar nicht ausreichen, um die realen Kostensteigerungen auszugleichen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht insbesondere für Pflegebedürftige, die durch ambulante Dienste versorgt werden, das Risiko einer Unterversorgung, da Leistungen nicht in ausreichendem Umfang in Anspruch genommen werden können. Die geringe und späte Erhöhung des Pflegegeldes entspricht nicht der Anerkennung und Wertschätzung, die pflegenden An- und Zugehörigen gebührt.

2. § 39 SGB XI-E Verhinderungspflege und § 42a SGB XI-E Gemeinsamer Jahresbetrag

Im neuen § 42a SGB XI-E werden die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI-E und der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI-E zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst. Dieser Betrag kann von den Anspruchsberechtigten zukünftig flexibel eingesetzt werden. Die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege wird auf acht Wochen pro Kalenderjahr angehoben und damit der der Kurzzeitpflege angepasst. Gleiches gilt für den Zeitraum der hälftigen Fortzahlung des Pflegegeldes. Die für die Verhinderungspflege bisher erforderliche Vorpflegezeit von sechs Monaten wird aufgehoben.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt die geplante Einführung eines gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege und die Anpassungen der geltenden Voraussetzungen, sie entsprechen seinen Empfehlungen aus dem Jahr 2021.⁶ Vor allem aber entspricht die Flexibilisierung der Lebensrealität der Pflegebedürftigen und ihrer Zu- und Angehörigen und verbessert ihre Situation.

⁶ Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

3. § 43c SGB XI-E Erhöhung der Zuschüsse zu pflegebedingten Eigenanteilen

Die Zuschüsse zu den pflegebedingten Eigenanteilen bei stationärer Versorgung, die nach Dauer des Heimaufenthalts gestaffelt sind, sollen um 5 bis 10 % erhöht werden.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich die Entlastung derjenigen Pflegebedürftigen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben und die in starkem Maße von den steigenden Kosten in der Pflege betroffen sind. Der Deutsche Verein hat den Gesetzgeber bereits im Jahr 2021 dazu aufgefordert, Regelungen zu treffen, um die pflegebedingten Eigenanteile effektiv und dauerhaft zu begrenzen. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist eine feste Begrenzung der Eigenanteile in Höhe und Dauer notwendig, um die pflegebedingten Kosten berechenbar zu machen. Die prozentuale Begrenzung der Eigenanteile, wie sie mit den derzeitigen Zuschüssen durch das GVWG zum 1. Januar 2022 eingeführt wurde, wird als mögliche Übergangslösung zu einer umfassenden Reform eingeschätzt.⁷ Außerdem sollte die im Koalitionsvertrag vereinbarte Übernahme der Behandlungspflege durch die Krankenversicherung umgesetzt werden.⁸

4. § 44a SGB XI-E Pflegeunterstützungsgeld

Die Änderung sieht vor, dass sich der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung künftig auf bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr beläuft.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt den Änderungsvorschlag ausdrücklich. Er entspricht seiner Empfehlung,⁹ pflegenden Angehörigen, wenn nötig regelmäßige Auszeiten zu ermöglichen, da Pflegebedürftigkeit ein dynamischer Prozess ist, in dem es immer wieder zu plötzlichen Veränderungen der benötigten Unterstützung kommen kann.

⁷ Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

⁸ Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

⁹ Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend